

Öffentliche Bekanntmachung nach § 74 HVwVfG, § 27 UVPG

Planfeststellungsbeschluss für die Zulassung der Änderungen der Rahmenbetriebspläne vom 29.09.2003 (1.Nachtrag) und 19.11.2007 (3.Nachtrag) des Diabastagebaus „Blasbach“ der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH in der Gemarkung Blasbach, Stadt Wetzlar und für die Erteilung der Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches.

Auf Antrag der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH hat das Regierungspräsidium Gießen mit Beschluss vom 10.04.2024 die Zulassung der Änderung der Rahmenbetriebspläne vom 29.09.2003 (1.Nachtrag) und 19.11.2007 (3.Nachtrag) für die Erweiterung und Wiedernutzbarmachung des Diabastagebaus „Blasbach“, Gemarkung Blasbach, Stadt Wetzlar und zur Erteilung der Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches planfestgestellt.

Gemäß § 74 HVwVfG wird der Planfeststellungsbeschluss hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Die Zulassung der Änderungen des Rahmenbetriebsplanes durch Antrag vom 29.09.2003 (1. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) und 19.11.2007 (3. Nachtrag zum Rahmenbetriebsplan) sowie durch die wasserrechtliche Plangenehmigung zur Verlegung des Mehlbaches (Antrag vom 27.02.2008) der Firma Holcim Kies & Splitt GmbH (alle Anträge zuletzt ergänzt am 20.12.2016), des Diabastagebaus Blasbach in der Gemarkung Blasbach der Stadt Wetzlar, wird gemäß § 52 Abs. 2c in Verbindung mit §§ 55, 57a und § 48 Abs. 2 Bundesberggesetz (BBergG) sowie § 68 Abs.2 i.V.m. § 19 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) erteilt.

Das Vorhaben umfasst im Einzelnen folgende Maßnahmen:

1. Die Rodung und dauerhafte Umwandlung des Waldes auf einer Fläche von 3,20 ha (davon 1,8 ha dauerhaft) und Erweiterung des Tagebaus östlich des Nachbrechers (1. Nachtrag)
2. Die Rodung und vorübergehende Umwandlung des Waldes direkt nördlich an das Tagebaugelände angrenzend auf einer Fläche von 10,09 ha und das Anlegen einer Außenhalde auf diesen Flächen (3. Nachtrag)
3. Den Aufschluss einer weiteren Tiefsohle bis ca. 220 m über NN (3. Nachtrag)
4. Die Errichtung von Absetzbecken zur Behandlung von Niederschlagswasser, die hierfür erforderliche Verlegung des Mehlbaches sowie die Rodung und dauerhafte Umwandlung von 0,42 ha Wald (Plangenehmigung)
5. Die sich daraus ergebende erweiterte und geänderte Wiedernutzbarmachung

Diese Planfeststellung ersetzt bzw. beinhaltet folgende andere behördliche Entscheidungen:

- Die Umwandlungs- und Rodungsgenehmigung gemäß § 13 Abs. 5 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) i.V.m. § 12 Abs. 2 HWaldG

- Die Zulassung des naturschutzrechtlichen Eingriffs gemäß § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Der Planfeststellungsbeschluss enthält Nebenbestimmungen und ist mit der folgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen:

„Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof in Kassel erhoben werden.“

Eine Ausfertigung des Beschlusses mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und eine Ausfertigung des festgestellten Plans liegen für zwei Wochen in der Zeit vom **14.05.2024** bis **27.05.2024** im Stadtbüro der Stadt Wetzlar, Neues Rathaus im EG, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar, während der Öffnungszeiten

Mo-Fr 8:00 - 12:00 Uhr, 14:00 - 16:00 Uhr

zur Einsicht aus.

Hinweise:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Diese Bekanntmachung, der Planfeststellungsbeschluss und der festgestellte Plan sind gemäß § 27a HVwVfG auch auf der Homepage des Regierungspräsidiums Gießen (www.rp-gießen.de) unter der Rubrik Ansprechen / Öffentliche Bekanntmachungen und auf der Homepage der Stadt Wetzlar unter der Rubrik Aktuelles / Öffentliche Bekanntmachungen veröffentlicht.

Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, beim Regierungspräsidium Gießen, Abteilung IV Umwelt, Marburger Straße 91, 35396 Gießen, schriftlich angefordert werden.

Die Klagefrist endet am 27.06.2024

Der Genehmigungsbescheid ist bis zum Ablauf der Klagefrist über das UVP-Portal unter www.uvp-verbu.de/he verfügbar.

Gießen, den 24.04.2024

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
Az.: RPI-44-76d1000/17-2013/1